

Haushaltssatzung

der Stadt Zwingenberg für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. I S.167) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zwingenberg am 8. Dezember 2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

im Ergebnishaushalt

<u>im ordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	13.466.550,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	13.350.430,00 €
mit einem Saldo von	+ 116.120,00 €
<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	3.798.000,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.043.300,00 €
mit einem Saldo von	+ 2.754.700,00 €
mit einem Überschuss von	+ 2.870.820,00 €

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	+ 800.520,00 €
und dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.931.000,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 6.224.150,00 €
mit einem Saldo von	- 1.293.150,00 €
und dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	+ 184.200,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 444.850,00 €
einem Saldo von	- 260.650,00 €
mit einem Zahlungsmittelfehlbetrag des Haushaltsjahres von	- 753.280,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2017 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

184.200,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Es handelt sich hierbei um Mittel aus dem Hessischen Kommunal-investitionsprogramm (KIP). Die verbleibende Finanzierungslücke bei den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit wird durch den positiven Zahlungsmittelbestand zum 31.12.2016 abgedeckt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2017 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

0,00 EUR

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.500.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	380 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	380 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	380 v.H.

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7

Der Bürgermeister wird aufgrund der Haushaltssatzung ermächtigt

überplanmäßige Aufwendungen im Ergebnishaushalt	bis zu	4.000,00 EUR
außerplanmäßige Aufwendungen im Ergebnishaushalt	bis zu	2.000,00 EUR
überplanmäßige Auszahlungen im Finanzhaushalt	bis zu	6.000,00 EUR
außerplanmäßige Auszahlungen im Finanzhaushalt	bis zu	4.000,00 EUR

in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.

Darüber hinaus wird der Magistrat gemäß Haushaltssatzung ermächtigt folgende Beträge für

überplanmäßige Aufwendungen im Ergebnishaushalt	bis zu	8.000,00 EUR
außerplanmäßige Aufwendungen im Ergebnishaushalt	bis zu	6.000,00 EUR
überplanmäßige Auszahlungen im Finanzhaushalt	bis zu	11.000,00 EUR
außerplanmäßige Auszahlungen im Finanzhaushalt	bis zu	8.000,00 EUR

in eigener Zuständigkeit zu beschließen.

Höhere über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Zwingenberg, den 8. Dezember 2016

DER MAGISTRAT DER
STADT ZWINGENBERG

gez. Habich

Dr. Habich
Bürgermeister

Die nach § 103 Abs. 2 und § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) erforderliche Genehmigung der Haushaltssatzung zu den Festsetzungen in der §§ 2 und 4 ist erteilt.

Sie hat folgenden Wortlaut:

Genehmigung zur Haushaltssatzung

Hiermit erteile ich die Genehmigung

- a) zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Zwingenberg für das Haushaltsjahr 2017 festgesetzten Kredite in Höhe von

184.200,00 €

(in Worten: Einhundertvierundachtzigtausendzweihundert Euro)
gemäß § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung,

- b) für den in § 4 der vorgenannten Satzung festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite

1.500.000,00 €

(in Worten: Eine Million fünfhunderttausend Euro)
gemäß § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung.

Der Landrat des Kreises Bergstraße
Im Auftrag
Falkenstein
Verwaltungsrat

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom **3. April 2017 bis 11. April 2017** im Rathaus, Untergasse 16, Zimmer Nr. 11 während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Zwingenberg, den 30. März 2017
DER MAGISTRAT DER
STADT ZWINGENBERG
Dr.Habich
Bürgermeister